



Aufwandsentschädigungssatzung
des Salzlandkreises
für ehrenamtlich tätige Soziallotsen

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Aufgabenprofile	2

II. Abschnitt Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung

§ 3 Aufwandsentschädigung	3
§ 4 Beendigung der Tätigkeit, Rücknahme der Ernennung, Verlust des Anspruchs	3
§ 5 Versicherungsschutz, Sozialversicherung	3

III. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 6 Sprachliche Gleichstellung	4
§ 7 Inkrafttreten	4

Aufgrund der §§ 8 (1), 30 und 35 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag am 13.05.2015 folgende Aufwandsentschädigungssatzung für die Soziallotsen beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Tätigkeit der Soziallotsen hat keine spezifische arbeitsmarktpolitische Zielsetzung.
- (2) Die Soziallotsentätigkeit stellt eine Form des ehrenamtlichen Engagements dar, welches klar abgegrenzt von Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Wehr- und Zivildienst ist.
- (3) Die Tätigkeit der Soziallotsen ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, welche mit Bildungselementen und Begleitangeboten versehen ist.
- (4) Die Ehrenamtlichen übernehmen im Rahmen ihres ehrenamtlichen Engagements auch soziale Verantwortung, wobei sie ihre Fähigkeiten und Kompetenzen einbringen sowie erproben.
- (5) Die Tätigkeit als Soziallotse ersetzt selbst keine regulären Arbeitsplätze, sondern ist als zusätzliche und/oder unterstützende Tätigkeit zu gestalten.
- (6) Die Soziallotsen erhalten für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufgabenprofile

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit als Soziallotse wird als praktische Hilfetätigkeit geleistet.
- (2) Durch die Soziallotsen sollten, in Anlehnung an Patenschaften, die Flüchtlinge im Alltagsleben begleitet werden.
- (3) Insbesondere handelt es sich dabei um die Kenntnisvermittlung der örtlichen Gegebenheiten, bezogen auf z. B. Behörden, Einkaufsmöglichkeiten, Schul- und Kindertagesstätten, Busverbindungen etc.
- (4) Weiterhin könnte die Vermittlung bzw. Begleitung der Flüchtlinge erfolgen, um die gesellschaftliche Teilhabe, z. B. am örtlichen Vereinsleben, traditionellen sowie kulturellen Ereignissen usw. zu ermöglichen.
- (5) Für die Hilfestellung der Soziallotsen stehen als Ansprechpartner die Fachdienste des Salzlandkreises und der begleitenden Projektträger zur Verfügung.

- (6) Die Teilnahme an Schulungen, Anleitungen und Absprachen beim Projektträger und/oder beim Salzlandkreis ist durch die Soziallotsen zu gewährleisten.
- (7) Die Projektträger und/oder Vertreter des Salzlandkreises können die zu betreuenden Flüchtlinge und die Anlaufstellen der Soziallotsen besuchen, um sich über den Einsatz der Soziallotsen zu informieren.
- (8) Die mit einer Aufwandsentschädigung bestellten Soziallotsen können gleichzeitig als Multiplikatoren für die weitere Findung von Paten zur Flüchtlingsbetreuung agieren.
- (9) Die Soziallotsen haben an den Beratungen bei den in den Städten und Gemeinden gebildeten Arbeitsgruppen/Arbeitskreisen „Asyl“ teilzunehmen bzw. mitzuwirken.

II. Abschnitt

Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Soziallotsen erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung i. H. v. 150,00 EUR.
- (2) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird jeweils zum 1. des Monats für den laufenden Monat gezahlt.
- (3) Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung ist jedweder Anspruch auf Ersatz von Auslagen wie z. B. für Reisekosten, Verdienstaufschlag, Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen sowie eventuelle investive Anschaffungen abgegolten.

§ 4

Beendigung der Tätigkeit, Rücknahme der Berufung, Verlust des Anspruchs

- (1) Die Tätigkeit als Soziallotse kann ohne Einhaltung einer Frist jeweils zum Monatsende durch schriftliche Information der Soziallotsen an den Salzlandkreis und durch schriftliche Information des Salzlandkreises an die Soziallotsen beendet werden. Durch den Salzlandkreis erfolgt dann die Rücknahme der Berufung.
- (2) Auch im Fall, dass die ehrenamtliche Tätigkeit nicht in der Praxis ausgeübt wird und/oder eine unzureichende bzw. mangelhafte Ausübung festgestellt wird, erfolgt die Rücknahme der Berufung durch den Salzlandkreis.
- (3) Mit der Rücknahme der Berufung entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung.
- (4) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird er für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 5 Versicherungsschutz, Sozialversicherung

- (1) Für die Soziallotsen besteht bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit allgemeiner Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der AV Haftpflicht beim Kommunalen Schadensausgleich (KSA). Die Berufung als Soziallotse durch den Salzlandkreis ist Voraussetzung für den Haftpflichtversicherungsschutz.
- (2) Für die Soziallotsen besteht Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1a SGB VII. Die Berufung als Soziallotse ist Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz.
- (3) Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z. B. Renten- oder Arbeitslosenversicherung) werden durch die ehrenamtliche Tätigkeit als Soziallotse nicht erworben und können somit nicht geltend gemacht werden.

III. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 7 Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung für die Soziallotsen tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Bernburg (Saale), 21. Mai 2015

gez. Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)